

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

An das
Bundesministerium der Finanzen
Herrn Bundesminister Scholz
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

vorab per Telefax: 03018 / 682 – 32 60

München, den 01.10.2019

Stellungnahme der SdK zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften [Jahressteuergesetz 2019])

Sehr geehrter Herr Bundesminister Scholz,

der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. ist eine Anlegerschutzorganisation mit ca. 5.000 Mitgliedern und nimmt jährlich für rund 180.000 Kapitalanleger die spezifischen Interessen über die gesamte Bandbreite der Finanzmarktprodukte und Kapitalanlagen mit den unterschiedlichsten Instrumenten von der Anlegerbildung über die Produktbeurteilung und die Erteilung kapitalmarktbezogener Informationen bis hin zur auch anlassbezogenen Interessenvertretungen in unterschiedlichen Formen (HV-Besuche, Mitgliedschaft in Gremien, Funktionsübernahmen, Spruchstellenverfahren, Anhörungen zu Gesetzesvorhaben etc.) wahr.

Vor diesem Hintergrund möchten wir zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften [Jahressteuergesetz 2019]) wie folgt Stellung nehmen.

1. Einführung

Die Einführung der Abgeltungssteuer brachte auch die Steuerbarkeit von Veräußerungsgewinnen bei Kapitalvermögen und damit die Besteuerung von Gewinnen der privaten Vermögensebene. Die Berücksichtigung von Verlusten der privaten Vermögensebene, insbesondere der gänzliche oder teilweise Forderungsausfall, war und ist aber umstritten. Mit dem Jahressteuergesetz plant die Bundesregierung nach dem vorliegenden Referentenentwurf vom 08.05.2019

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

der steuerlichen Geltendmachung von Forderungsausfällen im Rahmen der privaten Kapitalanlage endgültig die gesetzliche Grundlage zu entziehen.

Schon bislang hat die Finanzverwaltung Verlusten aus „Forderungsausfall“ unter Hinweis auf einen Erlass des Bundesfinanzministeriums (BMF, Schreiben vom 21.10.2010 – IV C 6 – S 2244/08/10001) die Anerkennung versagt, die daraus resultierten, dass die Emittentin einer erworbenen Anleihe in die Insolvenz geraten ist und daher die Forderungsbeträge nur teilweise oder gar nicht zurückgezahlt wurden.

Dies, obwohl § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG in der geltenden Fassung ausdrücklich auch die **Rückzahlung** als eine Art der Veräußerung legal definiert, so dass derartige Forderungsausfälle bereits nach der geltenden Gesetzesfassung als Veräußerungsverluste zu erfassen sind.

Mehrere bereits abgeschlossene Verfahren vor dem BFH zeigen, dass auch der BFH Verluste aus Forderungsausfällen im Rahmen der privaten Kapitalanlage grundsätzlich als steuerlich anerkennungsfähig qualifiziert, wobei bislang die Entscheidungen zur entgeltlosen Übertragung von Aktien und dem Forderungsausfall auf ein Darlehen ergangen sind; allerdings sind auch Verfahren wegen Forderungsausfällen bei Anleihen beim BFH anhängig.

Es ist zu erwarten, dass der BFH auch die Verluste aus dem Forderungsausfall bei Anleihen aufgrund der Vergleichbarkeit insbesondere zu dem Darlehensfall steuerlich anerkennen wird. Die Grundüberlegung des BFH ist, dass der Gesetzgeber mit Einführung der Abgeltungssteuer grundsätzlich die Trennung zwischen der steuerbaren Einkommenssphäre und der steuerliche irrelevanten privaten Vermögenssphäre aufgegeben hat, was der Referentenentwurf - hierzu unter Ziffer 3. - dementiert.

2. Steuerliche Regelung und deren Auswirkungen

Neben einer Änderung von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG, der sich nur auf Optionen bezieht und bei dieser Betrachtung ausgeklammert werden soll, soll nach dem Referentenentwurf nach § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG ein neuer Satz 3 angefügt werden, der unter anderem regelt, dass die gänzliche oder teilweise Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung (§ 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG-E) ebenso wenig wie die Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf Dritte (§ 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 EStG-E) keine Veräußerung im steuerlichen Sinne mehr darstellen. Des Weiteren findet sich in § 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 EStG-E eine Regelung zur Verhinderung von Umgehungen.

Vorbehaltlich der Verfassungskonformität der geplanten Regelung führen diese Änderungen dazu, dass Verluste aus Forderungsausfällen und damit auch Verluste aus Anleiheforderungen nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden können. Darüber hinaus ist aber selbst beim Verkauf einer Anleihe unter Einstandskurs die steuerliche Anerkennungsfähigkeit dieses Verlustes nicht mehr zwingend gegeben, wenn die Anleihe im Zeitpunkt des Verkaufes wertlos im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz Nr. 3 EStG-E gewesen sein sollte.

Wann eine solche Wertlosigkeit vorliegt, definiert der Gesetzesentwurf nicht und lässt auch jegliche Konkretisierung anhand von Regelbeispielen vermissen. Es darf wohl davon ausgegangen werden, dass die Finanzverwaltung eine Forderung spätestens und zumindest dann als wertlos ansieht und die steuerliche Anerkennung des Verlustes versagen wird, wenn die Transaktionskosten (Kosten der Übertragung auf den Dritten) höher sind als der erzielte Veräußerungspreis (sofern dies zukünftig nicht als Umgehungsgeschäft zu § 20 Abs. 2 Satz 3 Nr.1 EStG-E qualifiziert werden wird). Dies entspricht respektive entsprach auch schon der überwiegenden bisherigen Praxis der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 18.01.2016, IV C 1-S 2252/08/10004, BStBl. I 2016, 85 Rn. 59), die der BFH mit Urteil vom 12.06.2018 – VIII R 32/16 allerdings unterbunden und derartige Verluste als anerkennungsfähig eingestuft hat.

3. Begründung der steuerlichen Klarstellung

Die Bundesregierung hingegen sieht in der vorgeschlagenen Ergänzung des § 20 Abs. 2 Satz 3 EStG-E ausweislich der Begründung wohl gar keine Änderung der mit Gesetz aus dem Jahre 2007 eingeführten steuerlichen Systematik (Unternehmensteuerreformgesetz 2008), sondern lediglich eine Klarstellung. Es sollte verhindert werden, laufende Einkünfte in steuerfreie Veräußerungsgewinne zu transferieren. Diese Interessenlage sei bei Wertveränderungen im Vermögensstamme, die ausschließlich auf einer Verschlechterung der Bonität des Schuldners beruhten, nicht gegeben.

4. Stellungnahme der SdK

Die Begründung des Referentenentwurfes ist systemimmanent nicht widerspruchsfrei, da Wertänderungen am Vermögensstamm aufgrund von Bonitätsverbesserungen in diesem Erklärungsmodell gar nicht erfasst werden. Wenn der Zweck der Regelung darin besteht, Bonitätseffekte am Vermögensstamm von der steuerlichen Erfassung auszuklammern, müsste dies dem Gebot der Widerspruchsfreiheit und Folgerichtigkeit entsprechend auch für positive Veränderungen gelten.

Die aktuelle und wohl auch künftige Fassung von § 20 EStG erfasst aber vornehmlich und gerade die Veräußerungsgewinne, die daraus erzielt werden, dass eine Emission unterhalb des Rückzahlungskurses erworben, vom Emittenten dann aber doch zum vertraglichen Rückzahlungskurs oder aber oberhalb des Erwerbskurses zurückgezahlt wird. Diese Fälle dürften wohl die häufigsten Fallgestaltungen für Veräußerungsgewinne im Rahmen von Kapitalvermögen sein. Wenn aber Veränderungen in der Bonität die steuerliche Relevanz versagt bleiben soll, ist die Versteuerung von Gewinnen aus Bonitätsverbesserungen systemimmanent nicht mehr zu erklären.

Die apodiktische Feststellung in der Begründung des Entwurfes des Bundesfinanzministeriums, wonach eine Wertveränderung immer nur einseitig wirkt – gemeint ist wohl negativ in Form eines Verlustes – ist eine konstruktivistische Fiktion und entzieht somit sogleich die Rechtfertigung für die steuerliche Erfassung derartiger Gewinne.

Noch ein anderer Aspekt zeigt die Widersprüchlichkeit des Argumentationsansatzes. Die vom Bundesfinanzministerium geplante Regelungstechnik führt zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung von Verkauf und Forderungsausfall. Wenn sich ein Unternehmen in der Krise befindet, spiegelt sich dies regelmäßig auch im Börsenkurs der Finanzinstrumente, namentlich Anleihen wider, die in einem solchen Falle deutlich unter 100% notieren dürften. Verkauft nunmehr ein Anleiheinhaber zu diesem „unter-pari-Kurs“ seine Anleihe, ist der Verlust zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten steuerlich anzuerkennen. Behält allerdings dieser Anleihegläubiger die Anleihe bis zur Fälligkeit und erhält bei Fälligkeit – entweder im Rahmen einer Insolvenz oder auch im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung – diesen Kurs als Rückzahlungskurs wird dies als Forderungsausfall und somit als steuerlich irrelevant eingestuft. Dies ist ein nicht aufzulösender Wertungswiderspruch.

Die These des Bundesfinanzministeriums, dass Rückzahlungen oberhalb des Erwerbskurses nichts anderes als verschleierte laufende Einkünfte seien, mag für Finanzinnovationen gelten, kann aber bei Standardanleihen, die über einen festen Zins und Rückzahlungskurs verfügen, empirisch nicht belegt werden.

Die im Gesetzesentwurf vorgenommene Differenzierung zwischen Veräußerung und Forderungsausfall führt dazu, dass wesentlich gleiche Sachverhalte ohne jegliche Rechtfertigung ungleich behandelt werden. Diese gesetzliche Regelung ist als diskriminierend und Verstoß gegen die materiale Gerechtigkeit strikt abzulehnen. So sieht es auch der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 24.10.2017 (VIII R 13/15, Rd.-Nr.: 16), wenn er formuliert:

„Dies folgt auch aus dem Gebot der Folgerichtigkeit (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29 März 2017 2 BvL 6/11, BFH/NV 2017, 1006, Rz. 104, m.w.N.); denn führt die Rückzahlung der Kapitalforderung über dem Nennwert zu einem Gewinn i.S. des § 20 Abs.2 Satz 1 Nr.7, Satz 2, Abs. 4 EStG, muss auch eine Rückzahlung unter dem Nennwert zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust führen.“

Für den BFH scheint dies nicht auf die aktuelle Regelung beschränkt zu sehen, sondern jenseits der gesetzlichen Formulierung eine allgemeine Ausprägung der Gerechtigkeit und Widerspruchsfreiheit zu sein.

Diese nicht zu rechtfertigende steuerliche Ungleichbehandlung zwischen Gewinnen und Verlusten hat zudem eine enorm kontraproduktive Wirkung für einen wirksamen und effektiven Kapitalmarkt sowie Bestrebungen einer ergänzenden, privaten Altersversorgung über den Kapitalmarkt.

Der Gesetzgeber mag entscheiden, ob er Veränderungen in der privaten Vermögenssphäre steuerlich erfassen will oder nicht. Jedoch sind Chancen und Risiken steuerlich gleich zu behandeln. Eine Differenzierung nach dem Grund des Kursverlustes auch in Gestalt des Forderungsausfalles ist nicht sachgerecht, zumal es Unschärfen bei der Feststellung des Grundes geben und häufig auch Mischlagen auftreten dürften. Der Gesetzgeber sollte einheitlich ohne Rücksicht auf den Grund und/oder die Motivation entscheiden, wie Kursveränderungen (einschließlich des Forderungsausfalles) steuerlich zu behandeln sind.

Von der im Steuerrecht geltenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist es für den Anleger uninteressant, warum und durch wen dieser Substanz einbüßt, ob wegen verschlechterter Bonität des Emittenten oder aufgrund gesunkener Kurse. Für den Anleger ist auch ohne Relevanz, ob dieser weniger als seine Anschaffungskosten aufgrund einer Bonitätsveränderung vom Emittenten oder vom Markt oder aufgrund einer Änderung des allgemeinen Kapitalmarktumfeldes, insbesondere Zinsumfeldes, zurückerhält. Prägend bleibt die Tatsache, dass jede dieser Einbußen einen Substanzverlust darstellen, der dem Markt, zu dem auch der Emittent gehört, geschuldet war. Die Verluste aus solchen Investitionen müssen ebenso behandelt werden wie die Gewinne, auch und gerade in steuerlicher Sicht. Die steuerliche Entkoppelung der Emittentensphäre vom Kapitalmarkt verkennt, dass es zwischen Emittenten und Kapitalmarkt eine notwendige Verbindung gibt, da es den Emittenten ohne den Kapitalmarkt nicht gibt. Damit verbietet sich auch eine unterschiedliche steuerliche Betrachtung zwischen Rückzahlung und Veräußerung.

Sollte Ihr Ministerium eine Anhörung zu diesem Gesetzesvorhaben planen, fühlten wir uns, sehr geehrter Herr Minister Scholz, sehr geehrt, wenn Sie uns als Sachverständige auf Seiten der Kapitalanleger zu dieser einladen würden, damit wir Gelegenheit erhalten, die von uns für die Kapitalanleger vertretene Position auch persönlich zu erläutern und aktiv den Dialog mitführen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Kienle

Rechtsanwalt

Mitglied des Vorstands und stellvertretender Vorstandsvorsitzender

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.